



ZUSATZINFORMATION FÜR OPFER VON FSZM VOR 1981, DIE IM AUSLAND WOHSITZ HABEN

(Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und bewahren Sie es auf)

- Aufgrund Ihrer Angaben im Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag gehen wir davon aus, dass Sie nach wie vor Wohnsitz im Ausland haben. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, d.h. sollten Sie Ihren Wohnsitz zwischenzeitlich wieder in die Schweiz verlegt haben, können Sie diese Zusatzinformation als gegenstandslos betrachten.
- Opfer, deren Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag gutgeheissen worden ist und die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Ausland wohnen, können sich nicht auf die im Merkblatt für Opfer beschriebene Vorzugsbehandlung des Solidaritätsbeitrags berufen. Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgereichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG), namentlich dessen Artikel 4 Absatz 6, in dem die erwähnte Vorzugsbehandlung gesetzlich verankert ist, ist ein rein schweizerisches Gesetz, das im Ausland nicht gilt.
- Sollten in Ihrem Fall steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Fragen oder andere Unklarheiten aufgrund Ihres Wohnsitzes im Ausland auftreten, müssten Sie in erster Linie die zuständigen lokalen Behörden kontaktieren. Dabei könnten Sie Sinn und Zweck des Solidaritätsbeitrages erklären und auf den erwähnten Artikel 4 Absatz 6 AFZFG hinweisen.
- Sollten Sie in diesem Zusammenhang auf Schwierigkeiten mit den Behörden im Ausland stossen oder sollten sich Unklarheiten ergeben, können Sie den entsprechenden Behörden das beiliegende, speziell für die schweizerischen Behörden erstellte Merkblatt als Information und Leitlinie abgeben. Sie können auch direkt mit dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich FSZM, telefonisch unter +41 58 462 42 84 oder per E-Mail sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch Kontakt aufnehmen.